RSS
Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Wiedner Hauptstraße 57
1040 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085
rss@wko.at

eine Einrichtung der
WKO WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Versicherungsmakler

RSS-0043-26
= RSS-E 36/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.5.2026

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Ariane Humitia, LL.M. Mag. Jörg Ollinger Mag. Ernst J. Bauer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	*(anonymisiert)*	Versicherungs-nehmer
vertreten durch	*(anonymisiert)*	Versicherungs-makler
Antragsgegnerin	*(anonymisiert)*	Versicherer
vertreten durch	----------	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, die u.a. den Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Konsument) umfasst. Vereinbart sind die ARB 2023, deren Artikel 7 auszugsweise lautet:

> *„Artikel 7*
> *Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (…)*
> *2. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen*
> *2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer, sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Partnern nichtehelicher Lebensgemeinschaften auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft*

aufgehoben ist, sofern die Interessenswahrnehmung im Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht;(…)“

Der Antragsteller begehrte Versicherungsdeckung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen E*(anonymisiert)* (Schadennr. *(anonymisiert)*). Er habe ihr im Jahr 2015 einen privaten Kredit über 20.000 EUR gewährt, der für den Hausbau ihres Sohnes gewidmet gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei er mit Frau E*(anonymisiert)* in einer offenen Liebesbeziehung gestanden. 2022 sei es zur Gründung einer Lebensgemeinschaft gekommen, die 2024 aufgelöst worden sei. Da vom Kredit nur ein Betrag von 2.000 EUR zurückbezahlt worden sei, habe der Antragsteller Klage gegen den Sohn von Frau E*(anonymisiert)* eingebracht, für dieses Verfahren gewährte die Antragsgegnerin Rechtsschutzdeckung. Die Klage wurde jedoch wegen fehlender Passivlegitimation des Sohnes von Frau E*(anonymisiert)* abgewiesen. Der Antragsteller möchte nun den Klagsbetrag von Frau E*(anonymisiert)* einfordern.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung, u.a. mit Schreiben vom 12.2.2026 unter Berufung auf Art 7, Pkt. 2.1. der ARB 2023 ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 30.3.2026. Im Zeitpunkt der Kreditgewährung habe keine Lebensgemeinschaft bestanden. Auch wenn 2022 eine häusliche Gemeinschaft und eine Lebensgemeinschaft mit Frau E*(anonymisiert)* begründet worden sei, sei diese im Versicherungsvertrag nie mitversichert gewesen. Der Privatkredit stehe in keinem Zusammenhang mit einer Lebensgemeinschaft, weshalb Deckung zu gewähren sei.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 14.4.2026 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Grundsätzlich beschreiben die Versicherungsbedingungen allgemein das versicherte Risiko (primäre Risikoabgrenzung). Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RS0080166 [T10]; RS0080068).

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhanges erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (vgl RS0107031).

Durch die Lebensgemeinschaftsklausel wird der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen zwischen Lebensgefährten ausgeschlossen, sofern die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht. Der Ausschluss der Lebensgemeinschaftsklausel bezieht sich nicht nur auf die Zeit der aufrechten Lebensgemeinschaft, sondern ist auch dann verwirklicht, wenn die häusliche Gemeinschaft im Sinne einer Auflösung der Lebensgemeinschaft aufgehoben ist (vgl Waldeck in Garo / Kath / Kronsteiner, ARB 2015, F7 – 043).

Eine Lebensgemeinschaft ist nach ständiger Rechtsprechung eine eheähnliche Verbindung zwischen zwei Personen, die einerseits in einer seelischen Verbundenheit wurzelt, andererseits in der Regel auch die Merkmale einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft aufweisen muss. Allerdings müssen im Sinn eines beweglichen Systems nicht stets alle drei vorhanden sein, sondern kann das Fehlen eines Kriteriums durch das Vorliegen der anderen ausgeglichen werden, wobei stets die Umstände des Einzelfalls entscheiden (vgl RS0133866, RS0047000).

Der Risikoausschluss zwischen Lebensgefährten geht insofern auch über die anderen Tatbestände des Risikoausschlusses in Art 7, Pkt. 2.1. ARB 2023 hinaus, als es nicht darauf ankommt, dass der Lebensgefährte im Rechtsschutzversicherungsvertrag mitversichert ist. Ebenso besteht der Risikoausschluss auch über die Aufhebung der Lebensgemeinschaft hinaus fort, sofern die Streitigkeit im Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht, obwohl der Lebensgefährte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Rechtsschutzversicherungsvertrag mitversichert wäre. Es ist daher im vorliegenden Fall nicht von Bedeutung, dass aufgrund des gewählten Tarifs Lebensgefährten von vornherein nicht zum mitversicherten Personenkreis zählen.

Aufgrund der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren hat die Schlichtungskommission von dem Sachverhalt auszugehen, den der Antragsteller schildert. Wenn nun der Antragsteller davon ausgeht, dass eine Lebensgemeinschaft in den Jahren 2022 bis 2024 bestanden hat, der Kreditvertrag, über dessen Rückzahlung gestritten wird, jedoch 2015 abgeschlossen wurde, dann ist diesem Sachverhalt keine Begründung für die Annahme der antragsgegnerischen Versicherung zu erkennen, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht.

Der oben bereits zitierte Verbandskommentar nennt als Beispiele für eine nicht versicherte Interessenwahrnehmung eine Klage der Versicherungsnehmerin gegen ihren Lebensgefährten, der trotz eines Arbeitseinkommens seinen vereinbarten Anteil an der Miete nicht bezahlt, eine Klage auf Abgeltung für Arbeits- und Geldleistungen für das gemeinsam errichtete Haus nach Auflösung der Lebensgemeinschaft. Der der Empfehlung zugrunde liegende Sachverhalt ist mit diesen Sachverhalten nicht vergleichbar, zumal die Kreditgewährung nach dem vorgebrachten Sachverhalt weder in einem zeitlichen noch einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Der Antragsgegnerin steht jedoch in einem allfälligen streitigen Verfahren der Beweis dafür offen, dass die Interessenwahrnehmung in einem Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 20. Mai 2026